

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Localblatt für Wilsdruff.

Altmannsdorf, Firkenhain, Plankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Miltitz-Roitzsch, Nanzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroppe, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Corpuzelle.

Verlegt und Verkauft von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger d. d. W.

No. 117.

Dienstag, den 7. Oktober 1902.

61. Jahrg.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts **Freitag und Sonnabend, den 10. und 11. Oktober 1902, geschlossen.** An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt. Wilsdruff, den 4. Oktober 1902.

### Das Königliche Amtsgericht.

Auf Blatt 35 des hiesigen Handelsregisters, die Aktiengesellschaft: **Ländlicher Porschverein zu Krögis**, Kassenstelle **Burthardtswalde** betreffend, sind heute folgende Einträge bewirkt worden:

Das Vorstandsmitglied Herr **Carl Moritz Hörmann** ist ausgeschieden. Der bisherige stellvertretende Direktor Herr **Gutsbesitzer Ernst Julius Max Dietrich** in Nitzsch ist zum Direktor, der Gutsbesitzer Herr **Einus Arthur Veger** in Rabschütz zum Vorstandsmitglied und stellvertretenden Direktor bestellt.

Wilsdruff, den 4. Oktober 1902.

### Königliches Amtsgericht.

In hiesiger Stadt sollen

**Donnerstag, den 9. Oktober 1902, Vorm. 10 Uhr,** öffentlich versteigert werden:

5 Flaschen Cognac, 5 Flaschen Rum, 1 Bierapparat mit Zubehör, 10 Säcken Lagerbier, 7 Säcken einfaches Bier, die auf ca. 1 1/2 Scheffel Land ansehende Kartoffelernte.

Verammlung der Bieter: Restaurant zum Forsthaus.

Wilsdruff, den 2. Oktober 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang und zwar **vom 8. bis mit 15. Oktober dieses Jahres** in der hiesigen Rathsexecution zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 3. Oktober 1902.

### Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
  3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
  3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
  4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
  5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ein ist Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. f. w. enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Bekanntmachung.

Abänderung der Begräbnisordnung betr. Gottesacker- und Begräbnisordnung

für die

Parochie Wilsdruff.

B. Begräbnis-Ordnung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

a. Die Selbstmörder werden in der gewöhnlichen Gräberreihe oder in dem betreffenden Erbegräbnisse beerdigt.

b. Alle Selbstmörder sind in der Stille zu beerdigen und zwar in den früheren Morgen- oder späteren Nachmittagsstunden, jedenfalls nicht zu der Zeit, zu welcher die übrigen Beerdigungen stattfinden. Die Festsetzung der Stunde steht dem Pfarramt zu. Während der Beerdigung eines Selbstmörders ist der Gottesacker zu schließen und der Zutritt zu demselben nur der Leichenbegleitung gestattet.

Gesang, Geläut, Trauermusik, Vorabenzüge, Ehrenfeuer und dergleichen sind dabei ausgeschlossen. Ebenso unterbleibt die Ankündigung am nächsten Sonntag.

c. Bei frevelhaft d. h. planmäßig oder aus Furcht vor Strafe oder nach sittenlosem Vorleben vollbrachten Selbstmorde kann zwar ein kirchliches Begräbnis niemals beansprucht werden, es ist jedoch dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, sich auf besonderen Wunsch der Angehörigen des Selbstmörders oder aus eigener Bewegung an dem Begräbnisse desselben zu betheiligen und an dessen Grabe (oder nach Befinden auch im Hause der Angehörigen) ein Gebet zu sprechen.

d. Bei der Beerdigung minder zurechnungsfähiger Selbstmörder, d. h. solcher, deren Willenskraft oder Erkenntnisvermögen durch unvermeidete Noth geschwächt ist, ist im Allgemeinen ein kirchliches Begräbnis unter Betheiligung des geistlichen Amtes nicht zu versagen. Sie beschränkt sich aber auch hier auf ein am Grabe (eventuell im Hause) zu sprechendes Gebet.

Anderer Personen als die zuständigen Geistlichen dürfen bei Beerdigung von Selbstmördern überhaupt nicht sprechen.

e. Die Entscheidung über seine Betheiligung steht dem zuständigen Geistlichen zu. In zweifelhaften Fällen ist der Kirchenvorstand um sein Gutachten zu befragen und falls auch dadurch eine Einigung nicht herbeigeführt wird, die Entscheidung der königlichen Superintendentur einzuholen.

f. Die Beerdigung der Selbstmörder wird nach dem niedrigsten Gebührensätze bezahlt.

g. Denkmäler auf Gräbern von Selbstmördern dürfen außer dem Namen, Geburts- und Todestag des Verstorbenen keinerlei Aufschriften erhalten.

h. Auf solche, die nachweislich in unzurechnungsfähigem Zustande (Wahnsinn oder Fieberhitz) sich entleibt haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung; dieselben werden vielmehr mit allen kirchlichen Ehren bestattet.

Wilsdruff, am 1. September 1902.

### Der Kirchenvorstand.

Johannes Wolke, Pfarrer,  
Vorsitzender.

Zu vorstehender Abänderung der Begräbnisordnung wird hierdurch Genehmigung erteilt.

Meissen, am 12. September 1902.

Königliche Kircheninspektion für Wilsdruff.

(L. S.) von Schroeter. (L. S.) Grieshammer, S.

776 C.

Arch.

ff.

neun noch  
der Kirche  
mann dem  
seit vielen

Monat 12  
glücksfälle  
willig aus  
Personen.  
r, welcher  
rückkehrte,  
in hiesigen  
erhalten.  
on diesem  
Der junge  
B, sofort  
um auch  
mit der  
eder nach  
den Nacht  
Garten

Leipzig  
Gang-  
dens und  
lungge-  
worden.  
oll nun-  
werden.  
Halbplan  
werden.  
e unter-  
Nahnes  
lassen.  
so war  
er- und  
daß er  
und aus

in den  
r Leich  
schwere  
ste das  
ke Be-  
glichen  
geführt